

Satzung

der Gemeinde Sande über die Nutzung und die Erhebung von Stellplatzgebühren für den öffentlichen Wohnmobilstellplatz in Altmarienhausen (Stellplatzgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Sande hält neben dem öffentlichen Parkplatz des historischen Gutsgeländes Altmarienhausen einen öffentlichen Wohnmobilstellplatz vor. Der Stellplatzbereich ergibt sich aus dem gekennzeichneten Bereich der Anlage 1.

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 7 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Wohnmobile sind auf den markierten Stellplätzen abzustellen.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung zu vermeiden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Fahrzeuges betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen.
- (5) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch die Hundehalter zu beseitigen.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.

(2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.

(2) Die Gebühr ist im Voraus durch Lösen eines Parkscheines zu zahlen.

(3) Parkscheine sind direkt am Parkscheinautomaten am Wohnmobilstellplatz zu lösen. Bei einem Defekt des Automaten sind die Mitarbeiter der Gemeinde Sande berechtigt, die Gebühren direkt zu kassieren.

(4) Der Parkschein ist gut sichtbar anzubringen.

§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

(1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und Nutzungstag 6,00 Euro.

Die Nutzungsdauer beträgt 24 Stunden ab Lösen des Parkscheins.

(2) Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Entsorgungsstation.

(3) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt; ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7 Ver- und Entsorgung

(1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie für die Fäkalienentsorgung stehen spezielle Einrichtungen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

Die Entsorgung der Fäkalien und die Versorgung mit Frischwasser finden auf der in der Anlage 1 ausgewiesenen Fläche statt. Die Stromsäulen befinden sich direkt neben den Einstellplätzen.

Toiletten aller Art sowie sonstiges Abwasser dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt

gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

Die für die Nutzung der Frischwasser- und Stromsäulen anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf bei den Säulen direkt zu begleichen.

(2) Die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Absatz 5 NKomVG handelt,

1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung die maximale Benutzungsdauer überschreitet,
3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht,
4. wer entgegen § 5 den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen.
5. wer entgegen § 6 Absatz 1 die auf dem Parkschein angegebene Parkzeit überschreitet.
6. wer entgegen § 7 die Fäkalien- und Müllentsorgung nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Verstöße nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 bis 5 dieser Satzung werden gemäß mit §§ 13, 49 StVO in Verbindung mit § 24 StVG und dem Bußgeldkatalog geahndet.

(3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stellplatzgebührensatzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Sande, 31.03. 2018

Eiklenborg
Bürgermeister